

Email 11.10.2016 an das BMG Bürgerservice

Sehr geehrte Mitarbeiterin oder geehrter Mitarbeiter des BMG!

Leider habe ich keinen Namen vorgefunden - das ist scheinbar nun schon zu einer "Modeerscheinung" geworden...

Ich bitte darum meine Mail nicht nur zur Kenntnis zu nehmen sondern auch zum Anlass zu nehmen etwas zu unternehmen!

und zwar BALD!

Die Definition bald ist bei einem Normalbürger innerhalb der nächsten Wochen bis MAX. 3 Monate!

Bereits im Februar kommen schon wieder die ersten neuen Würfe! Wir brauchen eine langfristig sinnvolle (!) Lösung und zwar RASCH!

Unterlagen über das wie und warum haben Sie bereits zur Genüge erhalten. Auch eine Mappe mit dutzenden Beispielen hat das BMG von mir bekommen und nach einem Jahr unangetastet retourniert!

Ich übermittle trotzdem nochmal die wichtigsten Unterlagen zum Thema

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Auer

Streunerkatzen OÖ - Verein zum Schutz verwilderter Katzen

www.facebook.com/streunerkatzen.ooe

1. Erforderliche Maßnahmen

Vor dem Hintergrund unserer langjährigen praktischen Erfahrung haben wir dem BMG Vorschläge unterbereitet, die die in ihrer **Gesamtheit geeignet** wären, **das Elend der Bauern- und Streunerkatzen wirksam einzudämmen:**

- **Unverzügliche Einführung der Kastrationspflicht für *alle Katzen***

Die **Kastration** ist für **alle Katzen beiderlei Geschlechts – unabhängig von der Haltungsform - verpflichtend vorzusehen**. Also auch Katzen, die ausschließlich in **geschlossenen Räumen gehalten werden**, da die Haltung unkastrierter Tiere ohne die Möglichkeit der Fortpflanzung, als **tierquälerisch zu beurteilen ist**.

Es wird auch von **tierärztlicher Seite bestätigt**, dass unkastrierte Wohnungskatzen **physische** und **psychische Beschwerden** aufweisen und das Verhalten solcher Katzen auf Leiden bzw. ein deutlich beeinträchtigtes Wohlbefinden hinweist. (Siehe Register 9)

Weiters kann **nicht ausgeschlossen werden**, dass auch **diese Katzen** ohne Wissen und Willen ihres Halters **ins Freie gelangen**, dort verwildern und dadurch sehr schnell wieder eine große Streunergruppe entsteht. (Siehe Register 5)

Erforderlichenfalls ist das TSchG um eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu ergänzen (vgl. LVwG NÖ v. 18.9.2014, LVwG-WT-14-0021).

Das im Schreiben des BMG vom 13.3.2009 geäußerte Argument, dass die Kastration von Wohnungskatzen aus Kostengründen nicht verpflichtend angeordnet werden könne, ist schon deshalb nicht überzeugend, weil eine Person nur dann zur Haltung von Tieren berechtigt ist, wenn sie in der Lage ist, diese tierschutzkonform zu halten (§ 12 Abs. 1 TSchG). Zudem wird zum „Kostenargument“ des BMG angemerkt, dass bei der jüngst beschlossenen Mehrwertsteuererhöhung für Tierfutter auch in keiner Weise auf mittellose bzw. am Existenzminimum lebende Tierhalter Rücksicht genommen wurde.

- **Ausnahme für Zuchttiere**

Die Ausnahme von Zuchttieren von der Kastrationspflicht ist **klar zu definieren** (Siehe Register 7 - Vorschläge für „kontrollierte Zucht“) und so zu regeln, dass die Möglichkeiten zur Umgehung minimiert werden, dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- **„kontrollierte Zucht“ ist als gezielte Verpaarung** von Individuen zu definieren, die aufgrund bestimmter Selektionskriterien in Kenntnis der genetischen Grundlagen und mit dem **Ziel der Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit der Nachkommen** ausgewählt werden
- die Meldepflicht gem. § 31 Abs. 4 TSchG ist durch eine **Bewilligungspflicht** und die Verpflichtung zur **regelmäßigen Kontrolle von Zuchtstätten zu ersetzen**
- die **Erteilung einer Bewilligung** ist von der **Einhaltung der Mindestanforderungen** und von der **Erbringung eines Sachkundenachweises** abhängig zu machen
- die **Erstellung von Richtlinien** für die **Vergabe der Jungtiere** inkl. lebenslange **Rücknahmeverpflichtung** durch den Züchter (Siehe Register 7)

- **Regelung für die Kastration**

Weibliche Tiere (Kätzin) sind im **5.-6. Lebensmonat** und **männliche Tiere** (Kater) im **7. Lebensmonat** von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur „kontrollierten Zucht“ verwendet werden.

- **Verpflichtung Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Katzen**

Die in § 24 Abs. 3 der ursprünglichen Fassung des TSchG vorgesehene Pflicht zur Kennzeichnung ist wieder im TSchG zu verankern: Verpflichtung zur Kennzeichnung durch **Tatowierung und „Chippen“ mit Registrierung** für alle in Österreich gehaltenen Katzen, um die Zuordnung der Tiere zu ihren Haltern zu ermöglichen.

- **Verbot des Verkaufs von Tieren**

Das in § 8a TSchG vorgesehene **Verbot des Feilbietens von Tieren** ist dahingehend **zu ändern**, dass das Inserieren von Tieren z.B. in Printmedien und das Anbieten von Tieren im Internet der erklärten Absicht des Gesetzgebers entsprechend (vgl. 291 der Beilagen XXIII. GP - Regierungsvorlage - Materialien, Seite 4) von diesem Verbot unzweifelhaft erfasst wird.

2. Schlussbemerkung

Abschließend darf nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, **unverzüglich** eine Regelung zu schaffen, die nicht nur darin besteht, die Ausnahme für Katzen in bäuerlicher Haltung bzw. gar der Begriff „kontrolliert“ in „kontrollierte Zucht“ zu streichen, sondern **Bestimmungen zu erlassen, die geeignet sind, das Katzenelend tatsächlich wirksam, nachhaltig und tierschutzkonform einzudämmen.**

Soweit diese Änderungen die 2. Tierhaltungsverordnung betreffen, möge der BMG die sofortige Umsetzung in Angriff nehmen.

Im Hinblick auf Änderungen, die das TSchG betreffen, möge der BMG unverzüglich die für eine Novellierung erforderlichen Schritte einleiten.

Tätowierung – mögliches System

Tätowierungen sollten 4 – 5 stellig sein!

linkes Ohr:

kürzel des Bezirkes + zugewiesene Nummer des Tierarztes (Bundeslandweit)

rechtes Ohr:

fortlaufende Nummer der jeweiligen Tierarztpraxis

z.B.

135. Katze, die in Bezirk Wels-Land von der Tierklinik Sattledt (zugewiesene Nummer 069) kastriert wurde, müsste folgende Tätowierung aufweisen:

linkes Ohr: WLo69

rechtes Ohr: 00135

Bei Tasso gibt es die Möglichkeit Katzen kostenlos zu registrieren auch wenn sie nur tätowiert sind.

In jeder Tierarztpraxis sollen die Registrierformulare aufliegen und sofort nach der Tätowierung vom Tierarzt ausgefüllt werden. Das Formular muss dann nur noch per Post an Tasso geschickt werden. Auch eine Online-Registrierung ist möglich.

Zusätzlich sollte die Tätowierung auch in der Kundenkartei vermerkt werden (sollte bei der Registrierung bei Tasso etwas schief gehen)

Sollte ein Teil der Tätowierung unleserlich sein, hätte man immer noch die Möglichkeit entweder über die fortlaufende Nummer die Katze zu identifizieren

oder auch wenn z .b. nur noch das Bezirkskürzel lesbar ist, wüsste man zumindest in welchem Bezirk die Katze kastriert wurde. Auch wenn nur noch die Nummer des

Tierarztes lesbar ist, könnte man die Katze noch zuordnen, selbst wenn die Katze nicht bei Tasso registriert wurde.

Katzen bei denen eine Tätowierung nur ein einem Ohr möglich ist, sollte die Tätowierung mit dem Bezirk und Tierarzt Nummer erhalten.

Katzen bei denen gar keine Tätowierung möglich ist, weil beide Ohren mißgebildet sind oder aufgrund z.B. Plattenepithelkarzinom amputiert werden mussten, müssen gechipt werden.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind dringend notwendig um die Streunerpopulationen in den Griff zu bekommen:

1. Änderung des Gesetzestextes
„Katzen und Kater die einen Besitzer haben, sind bis zum 5ten Lebensmonat von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Tiere sind bei der Kastration mit einer Tätowierung in beiden Ohren zu kennzeichnen. Von der Pflicht zur Kastration ausgenommen sind in einem Zuchtverband registrierte Zuchttiere.“
2. Kennzeichnung
Tätowierung in beiden Ohren bei der Kastration von Katzen und Kater mit Besitzer
Tätowierung in beiden Ohren bei der Kastration von Katzen und Kater und CHIP bei der Vermittlung von Vereinen und Tierheimen
3. In Datenbanken wie Animaldata, Petcard,... muss weiterhin ein Hinweis stehen bleiben von welchem Verein / Tierheim die Katze/der Kater vermittelt wurde.
4. Katzen und Kater werden von Tierheimen und Vereinen nur noch kastriert vergeben (Stichwort: Frühkastration)
5. Aufklärungsarbeit vom Land und Tierärztekammer
6. Über einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit für Privatpersonen ihre Katzen günstiger kastrieren zu lassen z.b. mit Hilfe von Gutscheinen.
7. Meldepflicht von Streunerkatzen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft
8. Einstellen von Mitarbeitern, die die Kastrationspflicht - nach einem Übergangsjahr mit kostengünstigen Kastrationen - ausnahmslos kontrollieren und exekutieren

Begründung der Maßnahmen

Änderung des Gesetzestextes

Katzen und Kater sollten deshalb explizit angeführt werden, weil sehr viele denken, dass sich die Kastrationspflicht nur auf die weiblichen Tiere bezieht und ihre männlichen unkastrierten Tiere weiterhin herumlaufen lassen.

Regelmäßiger Zugang zum Freien

Was IST regelmäßiger Zugang zum Freien? Es gibt Katzenbesitzer, die diesen Gesetzestext geschickt umgehen, in dem sie die Katze bei Rolligkeit rauslassen, sie decken lassen und später nur unregelmäßig oder gar nicht mehr ins Freie lassen.

Wohnungskatzen sind ausgenommen, die Argumente:

Man kann den Besitzern die Kosten nicht zumuten

Die Kastrationskosten stellen nur einen Bruchteil der Kosten dar, die die Katzenhaltung mit sich bringt. Wenn sich jemand schon die Kastrationskosten nicht leisten kann, wie soll er dann eine vernünftige und ordentliche tierärztliche Versorgung der Katze gewährleisten können? Man kauft sich auch kein Auto, wenn man weiß, dass man sich die Erhaltungskosten wie Sprit und Versicherung nicht leisten kann.

Wohnungskatzen sind in der Regel ohnehin kastriert

großer Irrtum! Es gibt leider sehr viele, die der Katze die Kastration nicht „zumuten“ wollen, weil sie ihnen leid tut. Von den gesundheitlichen Folgen für die Katze weiß leider kaum jemand Bescheid, vor allem auch weil hier die Aufklärung der Tierärzte fehlt. Eine unkastrierte Wohnungskatze nervt mit ihrer Rolligkeit nicht nur den Besitzer, sondern kann auch dafür sorgen, dass andere (kastrierte) Katzen im Haus unrein werden. Vom Gejaulte und Gejammere einmal abgesehen hat das ganze auch gesundheitliche Folgen für die Katzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Katze dauerrollig wird, ist sehr hoch und so steigt auch das Risiko für Gebärmutterentzündungen erheblich. Außerdem stecken ältere Katzen die Narkose nicht mehr so gut weg, was auch ein erhöhtes Narkoserisiko für eine dauerrollige, ältere Katze bedeutet.

Die Gründe warum wir gegen eine Ausnahme der Kastrationspflicht für Wohnungskatzen sind, sind folgende:

Die Katzen werden häufig während der Rolligkeit ins Freie gelassen, weil sie durch das ständige gurren, maunzen, schreien und ev. auch pinkeln den Besitzer nerven.

Die Katze entwischt über den (ungesicherten) Balkon oder Fenster oder durch die Türe und wird meist nur halbherzig oder gar nicht gesucht. Die Folge: die Katze verwildert relativ rasch, siedelt sich woanders an und bildet die nächste Streunerpopulation

Besitzer von Freigängerkatzen sind benachteiligt, da man diesen die Kastrationskosten scheinbar zumuten kann.

Die Katze wird aufgrund der Geschlechtsreife unrein und wird dann entweder in einem Tierheim, bei einem Verein abgegeben oder ausgesetzt. Auch bekommen wir immer wieder Anfragen, ob wir nicht wo einen Bauernhof wüssten, wo man die Katze laufen lassen kann.

1.4 Kontrollierte Zucht

Dieser Begriff ist im aktuellen Gesetzestext sehr missverständlich formuliert.

Inzwischen boomen Inserate von Rassekatzenmischlingen. Hierbei wird alles verpaart und verschleudert, was nur irgendwie einer Rassekatze ähnlich sieht. Absolut beliebt, aber leider aus Tierschutzsicht sehr fragwürdig sind z.B. Maine Coon–Persermischlinge, Siam-Hauskatzenmischlinge oder Bengalen-Hauskatzenmischlinge

Diese Rassen bringen nicht nur häufig massive gesundheitliche Probleme mit, sondern auch vom Verhalten her. Siammischlinge sind extrem gesellig und plaudern gerne, was viele Menschen schnell nervt. Bengalen sind sehr aktive Tiere, die alleine in einer Wohnung noch mehr leiden, als normale Hauskatzen. Diese Katzen landen alle über kurz oder lang im Tierheim oder auf der Straße, weil ihnen die Besitzer finanziell oder nervlich nicht mehr gerecht werden können.

Dazu kommt, dass die Menschen bereit sind für solche Rassemischlinge bis zu 350 € / Tier bezahlen. Diese Mischlinge sind daher deutlich günstiger als Tiere von seriösen Züchtern und rufen skrupellose Vermehrer auf den Plan, die sich mit dem Verkauf der Tiere eine goldene Nase verdienen und die Einnahmen natürlich nicht versteuern.

Kennzeichnung

Kosten:

Die Kosten für eine Tätowierzange inkl. Buchstabensatz beträgt max. ~ € 100,- eine Tube grüne Farbe reicht für etwa 200 – 300 Katzen und kostet ~ € 5,- die Kosten sind also für einen Tierarzt, der sich eine Tätowierzange anschaffen muss verschwindend gering. Die Tätowierung erfolgt idealerweise mit grüner Farbe und sollte mind. 4-stellig sein. Aktuell werden den Streunern in Oberösterreich bei der Kastration die Buchstaben „KASTR“ ins Ohr tätowiert.

zeitlicher Aufwand:

Auch der zeitliche Aufwand ist sehr überschaubar. Für die Tätowierung wird lediglich die Ohrmuschel mit Alkohol gereinigt, die Zange angesetzt, mit Gefühl zusammengedrückt und dann die Farbe darauf verteilt. Dauer: etwa 1 Minute

Vorgehensweise:

Die Tätowierung erfolgt in Narkose, wenn das Tier kastriert wird. Tätowierung in beiden Ohren deshalb, weil es Fälle gibt, in denen die Tätowierungen verblassen oder nicht mehr so gut lesbar sind.

Begründung für eine dauerhafte Kennzeichnung:

Eine Tätowierung ist immer als solches zu erkennen und Vereine, Tierheime, Tierärzte und auch Behörden erkennen sofort, dass die Katze kastriert ist. Gerade in Ballungszentren ist es praktisch unmöglich Streuner zwecks Kastration einzufangen, weil sich auch viele Katzen mit Besitzern unter die Populationen mischen. Es ist nicht möglich in so einem Gebiet den ev. Besitzer ausfindig zu machen oder herauszukriegen ob die Katze kastriert ist oder ein Streuner. Im schlimmsten Fall wird die Katze mit Besitzer für einen Streuner gehalten, mitgenommen, in Narkose gelegt und erst bei der Operation stellt der Tierarzt fest, dass die Katze bereits kastriert ist. Das ist unnötiger Streß, ein unnötiger Eingriff und natürlich sind das auch unnötige Kosten für die Tierschutzvereine. Vom (verständlichen) Ärger mit dem Besitzer einmal abgesehen. Gerade bei weiblichen Katzen kann man schon nach kurzer Zeit nicht oder nur mittels aufwändiger und kostspieliger Blutuntersuchung feststellen, ob die Katze kastriert ist oder nicht.

Katzen mit Besitzer

Tiere die nachweislich kastriert sind und später aus anderen Gründen in Narkose gelegt werden sind nachträglich zu tätowieren.

Katzen von Vereinen / Tierheimen

die Markierung mittels Tätowierung und Chip wird zumindest in Oberösterreich bei Streunern, die über das Kastrationsprojekt des Land OÖ laufen durchgeführt. Diese Markierung (Tätowierung in BEIDEN Ohren und auch Chip) sollte jedoch auf *alle* Katzen, die über Vereine und Tierheime laufen ausgedehnt werden. Vermittlungstiere werden von den Tierheimen ohnehin schon nur noch gechipt vergeben.

Datenbanken

Bisher wird bei gechipten Katzen nur eine Änderung des Besitzers durchgeführt. Katzen, die z.B. von einem Tierheim vermittelt werden und ohne Wissen des Tierheimes einfach weitergegeben werden, können nie mit dem ursprünglich vermittelndem Tierheim oder Verein in Verbindung gebracht werden.

Unter den ehrenamtlichen Vereinen ist es selbstverständlich Katzen die vom Verein zur Vermittlung übernommen und auch weitervermittelt wurden, bei Problemen wieder zurückzunehmen um eine weitere Belastung der Tierheime zu verhindern. Aufgrund der Vielzahl der Vermittlungen ist es aber nicht immer möglich alle Plätze nachzukontrollieren und im Auge zu behalten. So passiert es doch häufig (gerade bei Tierheimvergaben), dass die Tiere einfach weitergegeben werden.

Uns sind immer wieder Fälle bekannt, in denen die Tiere von einem Platz zum nächsten weitergereicht wurden, weil sie gewisse Eigenheiten haben, mit denen die neuen Besitzer nicht zurechtkommen. Diese Problemtiere werden aber durch die ständige Weiterreichung an einen neuen Platz aber nicht weniger schwierig, im Gegenteil: Jeder Platzwechsel schadet dem Tier mehr. Und irgendwann verliert jemand die Geduld und das Tier landet auf der Straße oder in einem anderen Tierheim, wo man dann nichts über die Vorgeschichte des Tieres weiß. **Die Vermittlung wird dadurch massiv erschwert und verursacht natürlich wiederum Kosten.**

Katzen und Kater werden von den Tierheimen und Vereinen nur noch kastriert abgegeben

Diese Maßnahme ist unbedingt notwendig, wie oben schon beschrieben ist eine nachträgliche Kontrolle gerade bei Katzen oft nicht möglich. Zum einen weil es zu viele Tiere sind und es ein zeitliches aber auch personelles Problem ist, zum anderen passieren immer wieder „hoppalas“

Vor allem seriöse Züchter praktizieren die Frühkastration um zu verhindern, dass mit den abgegebenen Jungtieren einfach vermehrt wird.

Eine Frühkastration kann bereits ab dem Alter von 8 Wochen durchgeführt werden, so wird verhindert, dass Tierheime und Vereine die Katzen länger als nötig in Obhut behalten. Die Kosten die durch die zusätzlichen Kastrationen entstehen, könnten z.B. mit einer angehobenen Schutzgebühr als auch mit nicht-mehr-entstehenden Kosten durch unkastrierte Tiere ausgeglichen werden.

Aufklärungsarbeit von Land und Tierärztekammer

Bisher unverständlich ist es, warum immer noch keine flächendeckende Aufklärungsarbeit seitens der Behörden und Tierärzte betreffend der Kastrationspflicht stattgefunden hat. Bisher haben vor allem die Vereine, die ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis arbeiten, diese wichtige Arbeit übernommen. Tierschutzvereine werden jedoch von der Bevölkerung nicht so ernst genommen. Zumindest nicht so ernst wie eine Behörde oder der Tierarzt. Und es kann nicht sein, dass die Bevölkerung von ehrenamtlichen Helfern über ein Gesetz informiert werden muss.

Immer wieder hören wir von Tierärzten, die die Menschen nicht über die Kastrationspflicht aufklären, oft sogar ermutigen sie Menschen auch noch mit ihrer Katze „einen Wurf“ zu machen. Oder sie kastrieren die Katzen erst mit 8 – 12 Monaten oder erst, wenn die Katzen rollig war.

Die Aufklärung über das Gesetz sollte folgendermaßen vorgenommen werden:

Plakat über die Kastrationspflicht, welches in jeder Tierarztpraxis und in jedem Zoofachgeschäft hängen soll. Mit offiziellem Logo von Land und Tierärztekammer

Artikel über die Kastrationspflicht in jeder Ausgabe einer jeden Gemeindezeitung

- 5.3 Information über die Kastrationspflicht im Fernsehen, Radio und Zeitungen (mindestens 2 mal im Jahr: Oktober und Februar) und auf der Youtube-Seite vom Bundesministerium für Gesundheit (<https://www.youtube.com/user/BMGOE>)

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: "Dr.Sabine Schroll" <vet@schroll.at>

An: "Streunerkatzen OÖ" <info@streunerkatzen.org>

Gesendet: 17.06.2015 16:50:14

Betreff: Stellungnahme zur Haltung von unkastrierten Wohnungskatzen

Sehr geehrte Frau Auer!

Danke für die Anfrage und hiermit gerne mein fachlicher Standpunkt zum Thema Kastration von (Wohnungs)katzen:

Durch die Besonderheiten ihres Fortpflanzungszyklus ist bei der weiblichen Katze die Kastration aus medizinischen und verhaltensmedizinischen Gründen auch dann erforderlich, wenn sie ausschliesslich in der Wohnung lebt.

Findet kein Deckakt statt kommt es in kurzer Zeit zur Bildung von Zysten an den Eierstöcken und einem erhöhten Östrogenspiegel mit dem Ergebnis einer Dauerrolligkeit. Die Kätzinnen sind unausgeglichen, unruhig und oft reizbar, fressen schlecht, magern ab und haben ein schlechtes dünnes Haarkleid – alles in allem eine eindeutig verminderte Lebensqualität.

Bei der Anwendung von Hormonpräparaten zur Rolligkeitsunterdrückung sind massive Nebenwirkungen im Sinne von Gesäugetumoren, Gebärmutterentzündungen und Diabetes mellitus sehr häufig. Die Kastration hingegen ist ein kurzer Routineeingriff, der unter Vollnarkose und entsprechender Schmerzmedikation durchgeführt wird und sohin ist die Katze langfristig sowohl emotional als auch körperlich keiner Beeinträchtigung durch ihren Sexualzyklus ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schroll

Praxis für Katzenmedizin

Dipl.Tzt. Sabine Schroll

Kremstalstrasse 53

3500 Krems

0650 9686236 vet@schroll.at

www.schroll.at

Stellungnahme der „Plattform Wildkatze*“ zur Kastrationspflicht von Streunerkatzen

Seit 2005 sieht das Österreichische Tierschutzgesetz vor, dass Katzen mit Freigang kastriert werden müssen: *„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.“* Der Passus „bäuerliche Haltung“ hat daraufhin zu Missverständnissen geführt. Das zuständige Bundesministerium für Gesundheit erläutert nachträglich, dass Katzen, die als Haustiere auf Bauernhöfen leben, ebenfalls kastriert werden müssen. Unter bäuerlicher Haltung, so die Stellungnahme aus dem Ministerium, seien demnach nur Tiere gemeint, die gelegentlich mitgefüttert würden, aber keinem Besitzer zugeordnet werden können.

Dieser Versuch einer Kontrolle der Hauskatzenpopulation läuft leider in Leere: So nimmt die Anzahl der Katzen eher zu als ab, mit teilweise negativen Folgen für die betroffenen Tiere. Die Tierheime sind überfüllt und es entstehen enorme Kosten für die Allgemeinheit. Noch immer wird ungewollter Katzen-Nachwuchs illegal getötet und auch der negative Einfluss einer überbordenden Hauskatzenpopulation auf viele Wildtiere ist nicht abzuschätzen.

Der anhaltende Anstieg von Streunerkatzen könnte auch eine Gefahr für die Wildkatze in Österreich darstellen. Zwar ist die Situation der Wildkatze hier immer noch unklar, aber die Wildkatzenexperten gehen von versteckten Populationen vor allem in Niederösterreich, Burgenland und Kärnten aus. Der letzte gesicherte Wildkatzenachweis aus dem Paznauntal in Tirol deutet auf weitere Wildkatzenvorkommen in Österreich hin, die bisher nicht bekannt waren. Eine Vermischung von Wild- und Hauskatzen könnte eine mögliche Wiederausbreitung dieser in Österreich heimischen Tierart gefährden. Außerdem stellt die Übertragung von Infektionskrankheiten von der Haus- auf die Wildkatze eine massive Bedrohung dar. Deswegen spricht sich die „Plattform Wildkatze“ für eine Änderung des Tierschutzgesetzes aus. Der Passus *„... in bäuerlicher Haltung leben“* sollte präzisiert und eine generelle Kastrationspflicht von allen freilebenden Katzen, auch den Streunerkatzen ohne Besitzer, eingeführt werden. Das würde viele Katzen vor Leid bewahren und auch der Wildkatze eine bessere Chance bieten, in Österreich wieder heimisch zu werden.

Salzburg, am 02.07.2015

***Die Plattform Wildkatze** ist eine Kooperation von Naturschutzbund Österreich, Österreichischen Bundesforsten, Naturhistorischem Museum Wien, Zentralstelle der österreichischen Landesjagdverbände, Nationalpark Thayatal, Tiergarten Wels, Alpenzoo Innsbruck, Universität Salzburg.

Zahlen u. Fakten

Zahl der Streuner

Lt. Statistik Austria leben in Österreich zwischen 1,2 und 1,5 Millionen Katzen die einen Besitzer haben. Wir gehen von mind. genauso vielen Streunertieren aus, die in Österreich leben, wahrscheinlicher ist jedoch die 2 – 3 fache Menge.

Aber wenn man „nur“ von 1,2 Millionen Streunern ausgeht, wären mind. die Hälfte weiblich, das entspricht etwa 600.000 weiblichen Katzen. Dadurch kommt man auf durchschnittlich 8 Jungtiere pro Jahr pro weiblicher Katzen. Eine Hauskatze wirft ja durchschnittlich 2 mal im Jahr 4 Jungtiere.

Geht man jetzt davon aus, dass nur 2 Jungtiere überleben, weil der Rest Krankheiten, dem Straßenverkehr, Mensch, Raubtieren,... zum Opfer fällt, so hat man PRO Jahr immer noch einen **Zuwachs** von **1,2 Millionen StreunerBABIES**

Grob überschlagen kastrieren die Vereine und Tierheime in GANZ Österreich ca. 10.000 – 20.000 Katzen.

Prinz-Edward-Inseln bzw. Marion-Insel

Zitat:

„1949 wurden fünf Hauskatzen auf die Marion-Insel gebracht, um eine Mäuseplage in der Station zu bekämpfen. Allerdings vermehrten sich die Katzen schnell, und 1977 lebten ca. 3400 Katzen auf der Insel, die sich statt von den Mäusen von Sturmvögeln ernährten, so dass die Ausrottung der Vögel auf der Insel drohte.

Einige Arten von Sturmvögeln starben auf der Marion-Insel in der Tat schon aus, und so wurde ein „**Katzenausrottungsprogramm**“ ins Leben gerufen:

Einige Katzen wurden mit einer hochspezifischen, *feline panleucopenia* genannten Krankheit infiziert, was die Zahl der Katzen im Jahr 1982 auf rund 600 reduzierte. Die restlichen Katzen wurden durch nächtliche Jagd getötet, und 1991 konnten nur noch acht Katzen innerhalb von zwölf Monaten gefangen werden. Es wird angenommen, dass es heutzutage keine Katzen mehr auf der Marion-Insel gibt“

Es brauchte also ca. 11 - 15 Jahre (!) um die Population auf dieser abgeschlossenen Inselgruppe, die nur etwas kleiner ist als Wien, auszurotten.

Prinz-Edward-Inseln Größe: 335 km²

Wien Größe: ~ 415 km²

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Prinz-Edward-Inseln>

Kontrollierte Zucht von Katzen

Dient dazu, dass die spezifischen Merkmale und Vorzüge der jeweiligen Rasse erhalten und gefördert werden. Grundsätzlich dürfen keine Rassemischlinge produziert werden, außer es kann die Erfahrung nachgewiesen werden, dass sich der Züchter mit Genetik auskennt (welche Auswirkungen hat die Mischung auf Geburtsvorgang, körperliche Eigenschaften bzw. eventuelle Missbildungen, Charakter und spätere Haltungsanforderungen der gezüchteten Tiere, etc.) und dadurch die Zuchtlinie aufgebessert wird.

Bei Antragstellung muss ein hoher Geldbetrag (2500 Euro) für Verwaltungsaufwand abgelegt werden (schreckt viele gleich mal ab den Antrag überhaupt einzureichen).

Regelmäßige (natürlich unangemeldete) Kontrollen vom Amt: es müssen die Mindestanforderungen zur Haltung von Katzen immer eingehalten werden, sonst umgehender Verlust der Zuchtlizenz.

Auflagen für die Zucht von Katzen:

- Beide Elterntiere müssen vor der Verpaarung auf bekannte rassespezifische Erbkrankheiten negativ getestet sein. Tierärztliche Bestätigung inkl. Blutbefund über den einwandfreien Gesundheitszustand der Elterntiere muss vorhanden sein.
- Die Elterntiere dürfen nicht blutsverwandt sein (Abstammungsnachweis, Zuchtbuch!)
- Die Zuchtkatzen dürfen keinen ungesicherten Freigang haben (eingezäunter Garten!)
- Die Zuchtkatzen sind entwurmt und geimpft
- Züchter hat Kenntnisse über Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht (Mutterkatze benötigt bereits während der Trächtigkeit besseres Futter, falls bei der Geburt etwas schief gehen sollte oder ein Kaiserschnitt notwendig ist, falls die Mutter die Jungen nicht annimmt)
- Züchter ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen über: Tag der Geburt, Anzahl der Welpen, Fellzeichnung, Geschlecht, Datum Entwurmungen, Datum Impfungen
- Züchter hat die finanziellen Mittel notfalls einen Kaiserschnitt durchführen zu lassen.
- Züchter hat die Kenntnisse und Zeit, die Jungen falls nötig per Handaufzucht zu versorgen
- Notfallset ist vorhanden (Aufzuchtmilch, Flascherl, Waage)
- Züchter kennt sich mit den häufigsten vorkommenden Katzenkrankheiten aus und kann erkennen wenn es einer Katze nicht gut geht (z.B. Erbrechen und Durchfall bei Katzenbabies, er weiß dass hier schnelles Handeln angesagt ist)
- Die Jungtiere werden erst mit 12 Wochen abgegeben
- Die Jungtiere sind bei Abgabe: entwurmt, geimpft und gechipt
- Die Jungtiere werden NICHT in Einzelhaltung abgegeben
- Die neuen Plätze werden vor Vergabe durch den Züchter besichtigt und es wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Mindestanforderung für die Haltung von Katzen eingehalten werden.
- Abgabe der Jungtiere nur mit Vertrag der die lebenslange Rücknahme durch den Züchter bestätigt, wenn die Katzen vom künftigen Halter nicht mehr gewollt werden (warum sollen dann später Tierheime/Vereine dafür aufkommen)
- Im Vertrag müssen die persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer ... bei Änderung ist dies dem Züchter mitzuteilen!) angeführt sein und die Chipnummer des vermittelten Tieres
- Züchter ist verantwortlich für die Einhaltung der Kastrationspflicht beim neuen Halter!

Bei jeder Geburt eines Wurfes muss die Behörde darüber informiert werden.

Wird ein Wurf „unter der Hand“ vermittelt bzw. nicht gemeldet, sollte diese eine sofortige Entziehung der „Zuchtlizenz“ erfolgen inkl. Geldstrafe.

Die Geldstrafen bei Verstößen sollten zweckgebunden in einem Fond gesammelt und auf die Tierschutzvereine aufgeteilt werden für die Finanzierung von Kastrationsprojekten.